

Beitragsordnung des BSC Clauen e.V.

(gemäß 5 Abs. 3 der Vereinssatzung)

1. Allgemeiner Teil

1.1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Satzung.

1.2. Jedes Mitglied des Vereins hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und in jedem Jahr Gemeinschaftsleistungen (z.B. Arbeitsstunden) zu erbringen.

1.3. Beitragszahlung sowie Gemeinschaftsleistungen sind Bringpflicht und gelten für ein Jahr vom 01. Oktober bis 30. September.

1.4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und der zu erbringenden Gemeinschaftsleistungen werden jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Beiträge/Zahlungen

2.1. Der Mitgliedsbeitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres fällig und wird zu je 50% halbjährlich per Lastschrift eingezogen. Eventuelle Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Mitglieds.

2.2. Veränderungen bezüglich der Bankdaten bzw. der Anschrift sind unverzüglich dem Kassenführer mitzuteilen. Ebenso Änderungen bei Inanspruchnahme von Kindergeld.

2.3. Im Eintrittsjahr ist nur anteilig der Mitgliedsbeitrag sowie Gemeinschaftsleistungen für die verbleibende Zeit des Sportjahres fällig bzw. zu erbringen.

2.4. Die Aufnahmegebühr ist einmalig und mit dem ersten Beitrag zu bezahlen.

2.5. Ist der Beitrag bis zum Ende des nächsten Sporthalbjahres nicht bezahlt, wird das Mitglied vom Training ausgeschlossen und darf die Sportstätte zu Trainings- und Wettkampfpzwecken nicht mehr nutzen. Gleichzeitig wird monatlich eine Mahngebühr in Höhe von 5,-€ fällig. Dadurch entfällt die Pflicht der Beitragsnachzahlung nicht. Außerdem behält sich der Verein zivilrechtliche Schritte vor.

3. Gemeinschaftsleistungen/Arbeitsstunden

3.1. Jedes Mitglieder ist in jedem Sportjahr zur Erbringung von Gemeinschaftsleistungen verpflichtet. Diese sind für den Erhalt der Sportanlage und des Vereinslebens zwingend notwendig. Ausgenommen davon sind nur Ehren-/ Passivmitglieder sowie aktive Mitglieder unter 14 und ab 65 Jahren.

3.2. Als Gemeinschaftsleistungen werden zum Beispiel die geleisteten Stunden bei einem Arbeitseinsatz oder Wettkampf gezählt. Ein Salat oder Kuchen wird als 1,5 Arbeitsstunde verrechnet. Familienmitglieder können sich die Gemeinschaftsleistungen beliebig aufteilen, wobei die nötigen Stunden pro Mitglied im Durchschnitt erfüllt sein müssen.

3.3. Ein Mitglied von 14 bis 17 Jahre muss 6 Arbeitsstunden und ab 18 bis 65 Jahre 12 Arbeitsstunden im Sportjahr leisten.

3.4. Der Nachweis wird vom Vorstand geführt.

3.5. Für nicht erbrachte Gemeinschaftsleistungen ist ein Ersatzbetrag von 10,-€ pro Stunde zu zahlen. Dieser Betrag wird mit dem ersten Beitrag des nächsten Sportjahres fällig und durch das Lastschriftverfahren abgebucht.

4. Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühr

4.1. Aufnahmegebühr:

Die Aufnahmegebühr beträgt 50€ pro Erwachsene ab 18 Jahren.

4.2. Mitgliedsbeiträge:

Der Grundmitgliedsbeitrag beträgt 100€ und wird prozentual an den entsprechenden Status angepasst.

Erwachsene ab 18 Jahren ohne Kindergeldbezug: 100€ (100%)

Erwachsene ab 18 Jahren mit Kindergeldbezug: 80€ (80%)

Erwachsene passiv: 50€ (50%)

1. Kind: 60€ (60%) 2. Kind: 40€ (40%) 3. Kind: 20€ (20%)

(Bei Änderung des Berechnungsstatus des 1. Kindes rutschen Kind 2 und 3 nach oben.)

4.3. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.